

BL_GERICHTE 470 18 319 vom 8. Januar 2019

BL Gerichte, 2019-01-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_18_319

FR: BL_GERICHTE 470 18 319 du 8 janvier 2019

IT: BL_GERICHTE 470 18 319 del 8 gennaio 2019

Regeste

Zulassung als Privatklägerin

Erwägungen

E. 2

Abschliessend bleibt über die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu befinden.

E. 2.1

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf deren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 1'600.- (bestehend aus einer Beschlussgebühr von Fr. 1'500.- und Auslagen von pauschal Fr. 100.-) dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

E. 2.2

Die obsiegende Beschwerdegegnerin 2 hat zudem gegenüber dem Beschwerdeführer einen Anspruch auf angemessene Entschädigung für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren (Art. 433 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Da die Rechtsvertretung der Beschwerdegegnerin 2 für das Beschwerdeverfahren keine Honorarnote eingereicht hat, ist aufgrund von § 18 Abs. 1 und 2 der Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003 (TO) die Entschädigung von Amtes wegen nach Ermessen festzusetzen (vgl. BStGer BB.2018.107-108 vom 21. September 2018 E. 6.2). Grundlage zur Bemessung der Entschädigung bilden § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und §§ 16 f. TO. Unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeiten des Falls ist die vom Beschwerdeführer an die Beschwerdegegnerin 2 für die notwendigen Rechtsaufwendungen im Beschwerdeverfahren zu bezahlende Entschädigung auf pauschal Fr. 2'500.- (inkl. Auslagen) plus Mehrwertsteuer von 7.7% von Fr. 192.50, somit total Fr. 2'692.50, festzusetzen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.